



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

143. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 16. März 2017

Nr. 6

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Geflügelpest-Verordnung

Aufgrund von §§ 7, 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)

erlässt das Landratsamt Dillingen a.d. Donau folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Dillingen a.d. Donau vom 21.11.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 des Landkreises Dillingen a.d. Donau am gleichen Tag, in der die Pflicht zur Aufstallung von Geflügel sowie weitere Verhaltensmaßregeln für Geflügelhalter verfügt wurden, gilt mit sofortiger Wirkung als aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Dillingen a.d. Donau vom 24.11.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 des Landkreises Dillingen a.d. Donau am gleichen Tag, in der das Verbot von Geflügelbörsen, Geflügelmärkten sowie von Veranstaltungen ähnlicher Art (z.B. Vogelausstellungen) ausgesprochen wurde, gilt mit sofortiger Wirkung als aufgehoben.
3. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Link: www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

- Unabhängig von der Aufhebung der Aufstallungspflicht für Geflügel sowie der Wiedezulassung von Geflügelbörsen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art wird darauf hingewiesen, dass die in der „Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen“ (s.g. Dringlichkeitsverordnung) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 18.11.2016 erteilten Schutzmaßnahmen bis einschließlich zum 20.05.2017 gültig und daher verbindlich einzuhalten sind.
- Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Bayern, der als Betroffener im Sinne der Nrn. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung in Betracht kommt, während den allgemeinen Dienstzeiten des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau im Dienstgebäude Große Allee 25 (1. Stock, Zimmer 105) in 89407 Dillingen a.d.Donau eingesehen werden.

Dillingen a.d.Donau, den 16.03.2017
Landratsamt

Alefeld
Oberregierungsrat

Dillingen a.d.Donau. 16. März 2017
Leo Schrell, Landrat